

# Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts vom 25.6.2021

## Stiftungszivilrecht im BGB

In Kraft ab  
1.7.2023

2 Jahre Frist zur  
Satzungsprüfung

## Verbrauchsstiftung

Satzungsregeln zu

- fester Zeitdauer
- Verbrauchsplan

Umwdlg in VS sh.  
Zwecktausch

## Schriftform für Stiftungsgeschäft, Zulegung und Zusammenlegung

Beurkundung für  
Verträge gilt hier  
nicht analog

## Satzungsregeln „Vorstand“

BGB, abdingbar:

- Geschäftsführg
- Vertretung mit  
Mehrheit

## Satzungsregeln Organmitglieder

BGB, abdingbar:

- Unentgeltlicht
  - Haftung, § 31a
- Prognose: b. j. rule

## Anforderungen Satzungsänderg

- Zwecktausch: Zw.  
nicht erfüllbar
- Prägende Best.:  
Änderg Verhältn.
- Sonstige Best.: für  
Zw-Erf. dienlich

## Grundstockverm. Umschichtungen

- Def. GrundstV
- Erhaltungspflicht
- UmschZuwächse:  
Verbrauch nach  
Satzung möglich

## Zulegung Zusammenlegg

- durch Vertrag  
mit Genehmigg
  - behördl. mit  
Zustimmg ün. Stg
- Gesamtrechtsnachf

## Auflösung Aufhebung

- wenn Zweck  
nicht erfüllbar
- Verbrauchszeit  
abgelaufen
- Insolvenz

## Stiftungsregister zum 1.1.2026

- bei BA f. Justiz
- Anmeldg Vorstd  
(bis 31.12.2026)
- Nachws Vertretg
- Namenszusatz